

GRUNDSÄTZE

- Urlaubsgesuche sind rechtzeitig (7 Tage bei Entscheid KLP, 14 Tage bei Entscheid SL), mit Stellungnahme der KLP bei der zuständigen SL schriftlich einzureichen.
- Die Klassenlehrpersonen sind berechtigt, einzelne Q-Halbtage zu gewähren.
- Die Urlaube werden in der Urlaubskontrolle (LehrerOffice) mit Grund und Dauer eingetragen.
- Bei durch die KLP oder SL nicht gewährten Urlauben ist die GL Beschwerdeinstanz. Entsprechende schriftliche Rekurse müssen innert 5 Tagen nach Erhalt des Entscheides im Besitz der GL sein.
- Bei Urlauben liegt die Verantwortung für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs bei den Kindern bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten.

Urlaubsgründe

- Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Die zuständige SL kann auf begründetes Gesuch hin und mit Stellungnahme der KLP weitere Urlaube im Ausnahmefall bewilligen. Es müssen wichtige Gründe vorliegen.

Ferienverlängerungen wegen billigeren Flügen und dergleichen werden im Sinne des Gesetzes nicht als «wichtiger Grund» angesehen. Bereits vor der Gesuchstellung eingegangene Verpflichtungen (Buchungen von Flügen, Hotelreservationen, etc.) gelten nicht als Begründungen für einen Urlaub.

Längere Absenzen

Urlaubsgesuche ab 30 Schultagen sind im Rahmen der privaten Schulung zu planen und benötigen längere Fristen für die Planung und Beurlaubung. Diese Gesuche sind an die Gesamtschulleitung einzureichen.

Urlaube von ½ Tag pro Schulquartal (4 Q-Halbtage)

Die KLP ist berechtigt, auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten einzelne Q-Halbtage zu gewähren. Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Tage im Voraus der Klassenlehrperson via KLAPP mit.

Die Halbtage können auch zusammengefasst werden (siehe auch § 38.1 Schulgesetz, § 16 VO Volksschule), müssen dann von der Schulleitung bewilligt werden.

Diese Regelung tritt mit Beschluss der Schulleitungskonferenz vom 5. August 2022 per 8. August 2022 in Kraft.